

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Petra Vandrey (GRÜNE)**

vom 24. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Februar 2022)

zum Thema:

**Ersatzfreiheitsstrafen und Fahren ohne Fahrschein**

und **Antwort** vom 14. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. März 2022)

Frau Abgeordnete Dr. Petra Vandrey (Bündnis 90/Die Grünen)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11 100  
vom 24. Februar 2022

über Ersatzfreiheitsstrafen und Fahren ohne Fahrschein

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Menschen wurden in Berlin aufgrund einer Ersatzfreiheitsstrafe inhaftiert, in den Jahren 2018 - 2021? Wie viele davon wegen einer Verurteilung nach § 265a StGB?

Zu 1.: Die Strafverfolgungsbehörden führen zu einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen keine Verlaufsstatistik, der die angefragten Daten ohne Weiteres entnommen werden können. Das Aktenverwaltungsprogramm Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation (MESTA) ist kein Statistikprogramm. Insoweit wird auf die Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22000 zu Frage 1 Bezug genommen.

In der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl der Personen erfasst, für die insgesamt zum Zeitpunkt der Abfrage in MESTA in den genannten Jahren die Verbüßung mindestens eines Tages Ersatzfreiheitsstrafe notiert ist und die Anzahl der Personen, auf die eine Verurteilung ausschließlich wegen § 265a des Strafgesetzbuches (StGB) entfällt.

Jahr des Strafbeginns	Anzahl der angetretenen Ersatzfreiheitsstrafen	Davon mit ausschließlichem Verstoß gegen § 265a StGB
2018	3.046	788
2019	2.781	673
2020	1.418	315
2021	1.645	305

Klarzustellen ist dabei, dass Delikte wegen § 265a StGB faktisch zum ganz überwiegenden Teil das Erschleichen von Leistungen im Zusammenhang mit der Beförderung durch ein Verkehrsmittel („Fahren ohne Fahrschein“) betreffen. Da die ver-

schiedenen Formen der Leistungerschleichung in MESTA nicht ausgewiesen werden, ist nicht auszuschließen, dass die wiedergegebenen Daten auch Verfahren mit anderen Tatbestandsvarianten des § 265a StGB enthalten, wie beispielsweise das Erschleichen des Zutritts zu einer Veranstaltung oder Einrichtung. Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass von vornherein die Verfahren außer Betracht geblieben sind, deren Gegenstand neben § 265a StGB weitere Delikte waren. Denn es kann nicht abgebildet werden, ob die Verurteilung wegen dieser anderen Delikte oder wegen § 265a StGB erfolgt ist (vgl. Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10531 zu Frage 7).

Die deutlich geringere Anzahl der angetretenen Ersatzfreiheitsstrafen in den Jahren 2020 und 2021 geht mit der zeitweisen pandemiebedingten Vollstreckungsunterbrechung und dem Vollstreckungsaufschub von Ersatzfreiheitsstrafen einher.

2. Wie viele Monate sind die zu einer Ersatzfreiheitsstrafe wegen § 265a StGB verurteilten Personen in Berlin durchschnittlich inhaftiert? Was war die längste Ersatzfreiheitsstrafe?

Zu 2.: Im Aktenverwaltungsprogramm MESTA wird die Dauer der – zur Verbüßung einer auf Geldstrafe lautenden Verurteilung – vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafe nicht unmittelbar ausgewiesen. Eine valide Bezugsgröße zur Bildung eines Durchschnitts- bzw. Höchstwerts einer verbüßten Ersatzfreiheitsstrafe lässt sich daher nicht ermitteln.

3. Wie hoch waren die Geldstrafen, zu denen diese Menschen jeweils verurteilt wurden (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Höhe der Tagessätze)?

Zu 3.: Eine direkte statistische Erhebung der abgefragten Daten erfolgt nicht. Aus dem Aktenverwaltungsprogramm MESTA lässt sich die Anzahl der Geldstrafen nach Tagessatzzahl und -höhe ableiten, die ausschließlich wegen Erschleichens von Leistungen gem. § 265a StGB verhängt wurden und die zumindest auch durch Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe erledigt wurden. Der Übersichtlichkeit wegen erfolgt die Darstellung gestaffelt. Im Übrigen wird auf die Bemerkungen zu Frage 1 verwiesen.

Entscheidungsart - Jahr des Strafbeginns der Ersatzfreiheitsstrafe	Anzahl Strafen mit Tagessätzen von – bis						Anzahl Strafen mit einer Tagessatzhöhe von – bis				
	1 – 15	16 – 30	31 – 90	91 – 120	121 – 180	181 – 360	1 – 15 €	16 – 30 €	31 – 60 €	61 – 100 €	> 100 €
Geldstrafe 2018	17	126	494	65	27	3	664	66	2	0	0
Geldstrafe 2019	17	88	399	73	26	1	543	57	4	0	0
Geldstrafe 2020	4	37	189	42	10	1	261	17	5	0	0
Geldstrafe 2021	4	22	186	42	14	2	250	15	3	2	0

4. Wie hoch war jeweils der durch die zur Verurteilung führende Straftat entstandene Schaden?  
Bitte nach Delikten aufschlüsseln

Zu 4.: Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

5. In wie vielen Fällen überstiegen die Haftkosten die Höhe der Geldstrafe, an deren Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe getreten war?

Zu 5.: Seit 1994 werden die Haftkosten der Gefangenen bundeseinheitlich berechnet. Diese Berechnung basiert auf der Auswertung aller Einnahmen und Ausgaben für den Justizvollzug. Eine Differenzierung der Haftkosten nach Haftarten ist über diese Berechnung nicht möglich. Im Jahr 2020 belief sich der Tageshaftkostensatz für die Unterbringung der Gefangenen im Land Berlin auf 216,78 € je Hafttag. Dem gegenüber steht, wie sich aus der Tabelle in der Antwort zu Frage 3 ergibt, in keinem Fall eine Geldstrafe, deren Tagessatzhöhe 100 € übersteigt, so dass die Tageshaftkosten in allen Fällen die Höhe der Geldstrafe übersteigen dürften.

6. Wie viele Personen haben in den Jahren 2018-2021 eine bereits angeordnete Ersatzfreiheitsstrafe durch Umwandlung in gemeinnützige Arbeit umgangen?

Zu 6.: Aus der nachstehenden Tabelle ergibt sich im Anschluss an die entsprechende Frage 3 der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/22000, wie viele Personen die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ganz oder teilweise durch gemeinnützige Arbeit abgewendet haben. Erfasst sind nur solche Fälle, in denen die Anrechnung geleisteter Arbeit auch tatsächlich dazu geführt hat, dass eine Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr stattgefunden hat bzw. stattfindet oder nur noch ein Teil der Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wurde bzw. wird.

Jahr	Zahl der Personen, welche die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ganz oder teilweise durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet haben
2018	1.831
2019	1.615
2020	1.163
2021	1.467

7. Welche weiteren Möglichkeiten oder Maßnahmen gibt es, um eine angeordnete Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden?

Zu 7.: Die Vermeidung bzw. Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen ist ein wichtiges Anliegen, an dessen Umsetzung zahlreiche Akteurinnen und Akteure in unterschiedlichen Bereichen der Berliner Justiz arbeiten. So bestehen umfassende Angebote zur Ableistung freier Arbeit. Um in diesem Bereich die Vermittlungsquote in freie Arbeit noch zu verbessern, Abbrüche bei den Abarbeitungseinsätzen zu vermeiden und eine möglichst integrative und nachhaltige Wirkung der Beschäftigungseinsätze zu erlangen und damit insgesamt weitere wesentliche Bausteine zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu etablieren, wurde bei den Sozialen Diensten der Justiz die Regiestelle gemeinnützige Arbeit (RGA) eingerichtet.

Als weitere Tilgungsmaßnahme hat sich neben der Ableistung freier Arbeit die sogenannte Ratenzahlungsvereinbarung mit Abtretungserklärung (RmA) etabliert. Dabei tritt die verurteilte Person ihren Anspruch auf staatliche Transferleistungen an die Vollstreckungsbehörde zur unmittelbaren Tilgung der Geldstrafe in Raten ab, wobei die Tilgungsraten an die individuellen wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst werden und ein wirtschaftliches Existenzminimum unangetastet bleibt. Für verurteilte Personen, die ihre Ersatzfreiheitsstrafe bereits verbüßen, besteht die Möglichkeit, im Rahmen sogenannter „Day-by-Day-Maßnahmen“ während des Strafvollzugs freie Arbeit im Sinne der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu leisten und somit an einem Tag zwei Tagessätze der ursprünglich zu vollstreckenden Geldstrafe zu tilgen.

Berlin, den 14. März 2022

In Vertretung  
Dr. Brückner  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Vielfalt und Antidiskriminierung